

dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Steuerfestsetzung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Steuerfestsetzung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbeihilfsbelehrung: Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabeberechts ein fakultatives Widerspruchsv erfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Widerspruchseinlegung und Klageerhebung haben keine aufschiebende Wirkung für die Zahlung des angeforderten Betrags.

Oberbietach, den 31.01.2022
Verwaltungsgemeinschaft
Gemeinde Teunz


Verteiler
Amtstafel Teunz
Presse
ikiss

Eckl

Erster Bürgermeister

BEKÄNTNMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Teunz hat in seiner Sitzung am 20.01.2022 die Hebesätze der Grundsteuer A und B auf 350 % sowie der Gewerbesteuer auf 350 % festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (Bundesgesetzbllt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebeschieden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbeschiede erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden. Richtet sich die Steuerfestsetzung an mehrere Betroffene, kann dagegen jeder Adressat innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung entweder Widerspruch einlegen (siehe 1) oder, wenn die übrigen Adressaten der Steuerfestsetzung zustimmen, unmittelbar Klage erheben.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberbietach, Bezirksamtstraße 5, 92526 Oberbietach, als Behörde der Gemeinde Teunz einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei

Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer